

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
17/1785**

Alle Abg

Bundesstadt Bonn - Amt 51 - 53103 Bonn

## Landtag Nordrhein-Westfalen

**Vorsitzender des Ausschusses Familie, Kinder  
und Jugend**

**Postfach 10 11 43**

**40002 Düsseldorf**

**Per Mail: [anhoerung@landtag.nrw.de](mailto:anhoerung@landtag.nrw.de)**

**STADT.  
CITY.  
VILLE.  
BONN.**

Der Oberbürgermeister

Amt für Kinder, Jugend und  
Familie  
Verwaltungsgebäude  
☺ Sankt Augustiner Str. 86

Ansprechpartner/in	Udo Stein (auch für barrierefreie Dokumente)
Telefon	02 28. 77 3777
Telefax	02 28. 77 5824
E-Mail	amtsleitung.amt51@bonn.de
Aufzugsgruppe, Etage, Zimmer	5 / 5.09
Mein Zeichen	51
Datum	16.09.2019

**Stellungnahme zum Gesetz der qualitativen Weiterentwicklung der  
frühen Bildung, Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache  
17/6726 (Neudruck) sowie zum Entschließungsantrag der Fraktion  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 17/6838**

Bürgertelefon: 0228 - 770  
Internet: [www.bonn.de](http://www.bonn.de)

Öffnungszeiten  
Mo, Do: 8.00 - 18.00 Uhr  
Di, Mi, Fr: 8.00 - 13.00 Uhr  
Zusätzliche  
telefonische Servicezeit  
Di, Mi: 13.00 - 16.00 Uhr

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Einladung zu der Anhörung im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses zum Gesetz der qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung, Gesetzentwurf der Landesregierung bedanke mich herzlich. Die Gelegenheit, vorab eine schriftliche Stellungnahme einzureichen, nehme ich gerne wahr.

Öffentliche Verkehrsmittel  
Bahnen: 61, 62, 66, 67  
Busse: 602, 604, 605

Grundsätzlich sind die Ansätze, die der Entwurf verfolgt, aus Sicht der Bundesstadt Bonn als Trägerin von 70 Tageseinrichtungen und als Träger der öffentlichen Jugendhilfe sehr zu begrüßen. Insbesondere in drei Bereichen werden – neben zahlreichen anderen - erhebliche Verbesserungen im Sinne einer qualitativ hochwertigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Elementarbereich gesehen:

Sparkasse KölnBonn  
IBAN:  
DE79 3705 0198 0000 0113 12  
BIC:  
COLSDE33  
Postbank Köln  
IBAN:  
DE04 3701 0050 0011 8905 01  
BIC:  
PBNKDEFF  
Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG  
IBAN:  
DE95 3806 0186 2003 7530 10  
BIC:  
GENODE1BRS

- Die personelle Ausstattung für Kindertageseinrichtungen wird deutlich verbessert. Festschreibung einer anteiligen Leitungsfreistellung, Vorbereitungszeiten und der erhöhte Rahmen der Gesamtpersonalstunden werden dazu beitragen, dass Kindertageseinrichtungen ihrem Bildungsauftrag besser als bisher nachkommen können. Die Gesamtpersonalstunden sind so angesetzt, dass zu erwarten ist, dass Personalausfälle im Prinzip ausgeglichen werden können
- Die bisher zwar bereits benannte Gleichstellung von Kindertagespflege und Kindertageseinrichtung wird mit Leben gefüllt. Die Professionalität wird dauerhaft u.a. durch eine veränderte und verlängerte Qualifikation erhöht. Aus Sicht der Bundesstadt Bonn wird hier ein wichtiges Signal zur Stärkung der Tagespflege als ein hochwertiges Angebot insbesondere für sehr junge Kinder gesetzt
- Die Verankerung der Fachberatung und die ausdrückliche Anforderung an die Kommune, die fachlichen Standards in den Kindertageseinrichtungen in ihrem Zuständigkeitsgebiet weiterzuentwickeln, sind ein wesentlicher Baustein für ein dauerhaft hohen Qualität der Kinderbetreuung.

Der Entwurf könnte allerdings durch ein sowohl für die Tagespflege als auch für den Kitabereich betontes Wunsch- und Wahlrecht Erwartungen bei Eltern wecken, die das System nicht erfüllen kann. Solange nicht tatsächlich genügend Plätze zur Erfüllung des Rechtsanspruchs geschaffen worden sind und zugleich ein Mangel an Fachkräften herrscht, wird das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern nicht voll umfänglich umsetzbar sein, sondern durch die verfügbaren Kapazitäten eingeschränkt. Aus fachlich-pädagogischer Sicht tritt in dem Gesetzesentwurf zum Teil die Frage nach dem Kindeswohl (Was ist eigentlich für Kinder unter drei Jahren, unter sechs Jahren förderlich?) zu Gunsten des Bedarfs von (berufstätigen) Eltern in den Hintergrund.

Folgende Punkte werfen Fragen auf: (die Reihenfolge stellt keine Rangfolge dar):

- Das Wunsch- und Wahlrecht bezogen auf den Betreuungsumfang bezieht sich auch auf die Tagespflege (§4 (3)). Das bedeutet, dass die Tagespflege in die Jugendhilfeplanung einbezogen werden muss. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen. Es stellt sich allerdings die Frage, ob und wie dies bezogen auf selbständig arbeitenden Tagespflegepersonen möglich ist
- §6: Die Aufgaben der Kommune als Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind nicht im engeren Sinne die einer Fachberatung, die die Träger von Kindertageseinrichtungen selbst im Sinne des eigenen Trägerprofils vorhalten, sondern die qualitative Weiterentwicklung des gesamtstädtischen Systems „Kindertagesbetreuung“ im Dialog mit Trägern und Eltern. Insofern sollte der Begriff „Fachberatung“ in §6 (1) vor der Aufzählung gestrichen werden
- Die Reduzierung um fünf Schließtage auf maximal 25 wird im Sinne der Qualität als problematisch angesehen (§27 (3)), da die Gefahr besteht, dass damit die Fortbildungszeiten und Konzeptionstage des Personals faktisch gekürzt werden. Insbesondere in Zeiten des Fachkräftemangels und eines sich daraus ergebenden erhöhten Arbeitsdruck und Krankheitsausfällen sind gerade Teamfortbildungen von besonderer Bedeutung für den Erhalt und den Ausbau der pädagogischen Qualität und eine konstruktive Zusammenarbeit im Team. Es wird nicht möglich sein, solche Teamtage ausschließlich auf Samstage zu verlegen. Den städtischen Kindertageseinrichtungen in Bonn stehen derzeit jährlich fünf Konzeptions- und Fortbildungstage, an denen die Einrichtung geschlossen ist, zu. Diese sollen im Sinne der pädagogischen Qualität erhalten bleiben. Zugleich sind unsere Kitas angehalten, im Sommer eine Schließzeit von drei Wochen vorzuhalten, damit sowohl Kinder als auch Personal – wie in der Schule auch - eine tatsächliche Zäsur erfahren und den Kindergartenalltag hinter sich lassen zu können. Es ist fraglich, ob beides mit den vorgesehenen gekürzten Schließzeiten aufrecht zu erhalten ist
- Eine Flexibilisierung der Betreuungszeiten kann nur im Rahmen der Anforderungen, die die Jugendhilfeplanung in Zusammenarbeit mit den Trägern stellt, umgesetzt werden. Bezogen auf die Personalplanung muss der Betrieb steuerbar bleiben. Pädagogische Belange (Stichworte: Kind in der Gruppe, Planbarkeit von pädagogischen Angeboten, Bildungsgerechtigkeit ...) müssen im Vordergrund stehen.

Seite 3

**Aus meiner Sicht wird sich der Erfolg des neuen Gesetzes letztendlich daran messen lassen müssen, ob es gelingt, die Gesamtpersonalstunden zu realisieren. Sie sind der Garant für eine höhere Qualität der Bildung.**

Zur Umsetzung bedarf es eindeutiger Regelungen, mit welchem Personal der Mindestpersonalschlüssel abgedeckt werden kann und wie multiprofessionelle Teams zusammengesetzt sein dürfen. Hier brauchen die Träger Planungssicherheit im Sinne des bereits vorhandenen Personals, ggfls. bedarf es Übergangsregelungen. Ganz konkret betrifft dieser Klärungsbedarf z.B. die Ergänzungskräfte, die seit dem Kita-Jahr 2011/12 insbesondere in U3-Gruppen eingesetzt und über die U3-Pauschale finanziert sind. Hier stellt sich die Frage, ob diese zukünftig im Sinne der Personalvereinbarung auf Fachkraftstunden eingesetzt werden können.

Im Übrigen verweise ich auf die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen vom 06.09.2019.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Udo Stein  
Leiter des Amtes für Kinder, Jugend und Familie